

§ 1 Vereinsname/Vereinszweck

- 1) Der am 25. Februar 1970 in Stein-Neukirch gegründete Skiverein führt den Namen "WSV Salzburger Kopf e.V.". Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Stein-Neukirch. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) Der Vorstand stellt unter Berücksichtigung dieser Regelungen die Erfüllung des Tatbestandes fest, der zum Verlust der Mitgliedschaft führt.

§ 4 Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Von neu aufgenommenen Mitgliedern werden die Beiträge nur im Beitragseinzugsverfahren erhoben.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2) Der Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nichtstimmberechtigten Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht ein Vorschlagsrecht zu.

§ 6 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis;
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
- c) Ausschluss aus dem Verein nach § 3, Absatz 3.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern vor der Versammlung auf dem Einladungsweg bekannt gegeben wird. Auf die Abgabefrist bei Anträgen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder den Antrag stellen. Wahlen mit mehreren Kandidaten erfolgen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Krediten, wenn der Gesamtbetrag von 5.000,- € überschritten wird.

Blockwahl ist nicht zulässig. Wahlen in Abwesenheit sind nur möglich, wenn der Kandidat vorab schriftlich erklärt hat, ein Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet,
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem 2. Kassierer und dem Geschäftsführer,
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a), dem Jugendleiter, dem Sportwart nordisch, dem Sportwart alpin, dem Leiter der Skischule, dem Pressewart und bis zu vier Beisitzern.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassierer und der 2. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle sind allein vertretungsberechtigt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden oder Geschäftsführer zusammen oder wenn ein Vorstandsmitglied aus besonderen Gründen eine Vorstandssitzung beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind mindestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu benachrichtigen.
- 4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufnahme, Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes in der nächsten Sitzung informiert. Der Gesamtvorstand kann die Entscheidungen durch abweichenden Beschluss ändern, wenn noch keine Rechte Dritter entstanden sind.
- 6) Die Abgrenzung der Ressorts regelt der Vorstand. Die Gründung von Abteilungen obliegt dem Vorstand. Ausschüsse können durch den Vorstand einberufen werden.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.

§ 11 Wahldauer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Weiterhin wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Einmalige Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an die Ortsgemeinde Stein-Neukirch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stein-Neukirch, den 01.10.1979

gez. Jürgen Gelber, 1. Vors. gez. Werner Stahl, Stellv. Vors.

§ 1 der Satzung wurde geändert am 18.05.1985, rückwirkend zum 01.01.1985 | § 9, Absatz 1, Unterpunkt b) wurde geändert am 03.05.1996. | Die Gesamtsatzung wurde geändert am 06.06.1997 | § 8 der Satzung wurde geändert am 29.06. 2018| § 14 der Satzung wurde ergänzt am 29.06.2018 | § 9 der Satzung wurde geändert am 19. November 2021| §§ 5; 8; 9 Abs. 2, 6; 12 wurden geändert am 20. Mai 2022